

Objektive Zurechnung bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

OLG Hamm, Beschluss vom 20.08.2015 - 5 RVs 102/15; NStZ-RR 2016, 27

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte fuhr mit seinem Fahrzeug auf eine beampelte Kreuzung zu, die er geradeaus überqueren wollte. Für den Angeklagten galt eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Er fuhr mindestens 65 km/h. Gleichzeitig näherte sich von links kommend X, welcher ebenfalls die Kreuzung geradeaus überqueren wollte. Auch für ihn galt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h. X fuhr etwa 30 km/h. Der sich der Kreuzung nähernde Angeklagte nahm den ebenfalls auf die Kreuzung zufahrenden X wahr. Er ging jedoch davon aus, dass dieser an der Kreuzung halten werde. Beide Fahrzeugführer überfuhren jedoch mit nur ganz geringem zeitlichen Abstand die jeweils für sie geltende Haltelinie an der Kreuzung. Welcher der beiden Fahrzeugführer dabei einen Rotlichtverstoß beging, lässt sich nicht klären. Die Kammer geht zugunsten des Angeklagten davon aus, dass der X über rot fuhr. Dabei war angesichts der guten Einsehbarkeit der Kreuzung und des fehlenden Abbremsens kurz vor dem Überfahren der Haltelinie erkennbar, dass der X in die Kreuzung einfahren würde. Der Angeklagte nahm den X erst wieder wahr, als sich beide Wagen auf der Kreuzung befanden. Er bremste den Transporter ab, konnte aber eine Kollision der Fahrzeuge nicht mehr verhindern. Wäre der Angeklagte zu dem Zeitpunkt, in dem der Zeuge X die Haltelinie überfuhr und zugleich er - der Angeklagte - spätestens hätte bremsen müssen, um die Kollision zu vermeiden, nicht schneller als 50 km/h gefahren, wäre er 0,7 Sekunden später am Kollisionsort angekommen. Der X wäre in diesem Fall bereits 6 m weiter über die Kreuzung gefahren gewesen, so dass es zu keiner Berührung der Wagen gekommen wäre.

II. Entscheidungsgründe

Hinsichtlich des Schutzzwecks der Norm führt das OLG aus, dass nach gefestigter Rechtsprechung der Zusammenhang in den Fällen einer Geschwindigkeitsüberschreitung zu bejahen ist, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, wäre der Fahrzeugführer bei Eintritt der kritischen Verkehrssituation nicht mit einer höheren als der zugelassenen Geschwindigkeit gefahren. Das ist einmal dann der Fall, wenn das Fahrzeug bei Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit noch rechtzeitig hätte abgebremst werden können. Jedoch ist der Erfolg auch dann zurechenbar, wenn der schließlich Geschädigte die spätere Unfallstelle zu dem Zeitpunkt bereits passiert gehabt hätte, zu dem der Beschuldigte bei Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit am Unfallort eingetroffen wäre; denn auch in einem solchen Fall verwirklichen sich die Gefahren des Fahrens mit überhöhter Geschwindigkeit, vor denen die Geschwindigkeitsregeln gerade schützen sollen. Hinsichtlich der Vorhersehbarkeit geht das OLG davon aus, dass ein gänzlich vernunftwidriges oder außerhalb der Lebenserfahrung liegendes Verhalten geeignet ist, die Vorhersehbarkeit eines Unfalls auszuschließen. Hierbei stellt das OLG auf den sog. qualifizierten Rotlichtverstoß (länger als 1 Sekunde Rot) ab, welcher zumindest bei vorsätzlicher Begehung als gänzlich vernunftwidriges Verhalten im vorbeschriebenen Sinne anzusehen ist. In dubio pro reo muss deshalb von einem gänzlich vernunftwidrigen Verhalten des X ausgegangen werden.

III. Problemstandort

Unter dem Aspekt des Schutzzwecks der Norm ist zu prüfen, ob Geschwindigkeitsbegrenzungen auch davor schützen sollen, dass der Täter früher den Unfallort erreicht. Die Vorhersehbarkeit ist auszuschließen, wenn ein gänzlich vernunftwidriges Verhalten besteht.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH
RECHTSWISSENSCHAFT